Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0748/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe gemäß der beigefügten XVIII. Nachtragssatzung.

Die Kalkulation vom 06.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe gemäß der beigefügten XVIII. Nachtragssatzung.

Die Kalkulation vom 06.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2027

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser sinkt von derzeit 0,07 €/m³ um 0,01 €/m³ auf 0,06 €/m³ im Jahr 2026..

Die Abwasserabgabe für Regenwasser erhöht sich von derzeit 0,04 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,05 €/m² im Jahr 2026. Die Erhöhung begründet sich im Wesentlichen durch die Unterdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 55.637,83 €.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter bleibt unverändert.

Übersicht zur Abwasserabgabe 2027		2026	**2027**
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m²	0,07 €	**0,06 €**
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m²	0,04 €	**0,05 €**
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter je Person und Jahr)	17,90 €	**17,90 €**

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

II. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2027 geändert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004, 19.05.2005, 13.12.2005, 18.12.2007, 16.12.2008, 28.04.2009, 17.12.2009, 29.03.2011,13.12.2011, 16.12.2014, 13.12.2016, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 10.12.2024 und 15.12.2026 die folgende Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Abgabenmaßstab und Abgabensatz – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m² 0,06 Euro

b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m² 0,05 Euro

c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter) je Person und Jahr 17,90 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Die XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.